

21.11.24**Antrag****des Landes Rheinland-Pfalz**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)

Punkt 61 a) der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 3 Nummer 21a – neu – (§ 58 Absatz 9a Satz 4 – neu – bis 8 – neu – AufenthG)

Nach Artikel 3 Nummer 21 ist folgende Nummer einzufügen:

„21a. Dem § 58 Absatz 9a werden folgende Sätze angefügt:

„In diesem Fall entscheidet die Kammer durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Der Einzelrichter legt das Verfahren der Kammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Die Kammer übernimmt das Verfahren, wenn die Voraussetzungen nach Satz 5 Nummer 1 oder 2 vorliegen. Sie entscheidet hierüber durch Beschluss. Eine Zurückübertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.“ ‘

Begründung:

Mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz vom 21. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) ist § 58 Absatz 9a AufenthG neu eingeführt worden. In Satz 1 der Vorschrift wird geregelt, dass für richterliche Anordnungen nach Absatz 8 – Durchsuchung einer Woh-

nung zum Zwecke der Abschiebung einer Ausländerin oder eines Ausländers – die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig ist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend (Satz 2). Satz 3 sieht vor, dass die Länder abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit festlegen können. Von dieser Möglichkeit haben einige Länder, so zum Beispiel auch Rheinland-Pfalz, Gebrauch gemacht. Um die Verfahren weiter zu beschleunigen, sollte zukünftig der Einzelrichter am Verwaltungsgericht für die Kammer die entsprechenden Verfahren entscheiden. Ein zwingendes Bedürfnis für eine Kammerentscheidung ist nicht ersichtlich. Auch bei den nun nach § 58 Absatz 9a Satz 1 und 2 AufenthG grundsätzlich zuständigen Amtsgerichten entscheidet ein einzelner Richter über die Verfahren. Bei Verfahren, die besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen, oder wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, soll eine Übernahme des Verfahrens durch die Kammer ermöglicht werden.